

Stabilisierung der AHV (AHV 21), Vernehmlassung

Stellungnahme Arbeitgeberverband Basel vom 13.08.2018

1. Zur grundsätzlichen Zielsetzung der Reform

Wir teilen die Ansicht, dass eine Reform der AHV-Gesetzgebung die **Sicherung der Renten** auf dem heutigen Niveau und die **Stabilisierung der AHV-Finzen** zum Ziel haben muss.

2. Zur Aufteilung in getrennte Vorlagen

Dass **erste und zweite Säule getrennt reformiert** werden, ist richtig. Zudem sind die jeweiligen Reformen **in mehrere Etappen aufzuteilen**, damit unbestrittene Massnahmen rasch umgesetzt werden können. Auf das „Schnüren von Paketen“ ist zu verzichten, denn wie gerade auch die Abstimmung zur AV2020 gezeigt hat, scheitern Grossvorlagen in der Regel daran, dass aufgrund von unterschiedlichen Partikularinteressen letztlich keine Mehrheit für das übergeordnete grosse Ganze zustande kommt.

3. Zur rechtlichen Verknüpfung der verschiedenen Vorlagenteile

Die ohne Grundangabe weggefallene **formelle Verknüpfung** des Bundesbeschlusses über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und die Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ist **wieder zu erstellen**. Ohne Koppelung der beiden Vorlagen besteht die Möglichkeit, dass zwar eine Mehrwertsteuererhöhung zur Stabilisierung der Altersvorsorge von Volk und Ständen in einem obligatorischen Referendum angenommen, die Revision des AHVG in einem fakultativen Referendum aber abgelehnt wird. Dieses Risiko, dass eine Mehrwertsteuererhöhung ohne „Gegenleistung“ beschlossen und im schlimmsten Fall zweckentfremdet verwendet werden könnte, muss ausgeschlossen werden.

4. Zum gewählten Zeithorizont und zum einseitigen Massnahmenkatalog

Wie Umfragen verschiedener Medien zeigen, scheint seit der Ablehnung der AV2020 ein Umdenken in der Bevölkerung stattzufinden, und es wächst das Bewusstsein dafür, dass unser heutiges Altersvorsorgesystem der demographischen Entwicklung der nächsten Jahre und Jahrzehnte bei weitem nicht gewachsen ist. Diese Entwicklung lässt darauf hoffen, dass ver-

schiedene Massnahmen, die noch letztes Jahr nicht mehrheitsfähig waren, in naher Zukunft grössere Zustimmung erhalten werden. Stellvertretend sei hier die generelle Erhöhung des Referenzrentenalters für beide Geschlechter erwähnt.

Die vom Bundesrat gewählte Konzentration auf ein mittel- bis langfristig angelegtes **Konzept**, das sich praktisch ausschliesslich auf die Einnahmenseite beschränkt, ist daher **nicht sinnvoll**. Vielmehr soll ein **kürzerer Zeithorizont, bis Mitte der 2020er-Jahre**, gewählt werden. Damit kann einerseits auf eine drastische Erhöhung der Einnahmen „auf Vorrat“ verzichtet werden, und andererseits bleibt die Möglichkeit gewahrt, in wenigen Jahren einen dannzumal hoffentlich mehrheitsfähigen neuen Vorschlag vorzulegen, der endlich **auch ausgabenseitig** Wirkung entfaltet.

Diese Forderung ist auch aus weiteren Gründen sinnvoll: Gemäss Aussage des Bundesrats müssten trotz der jetzt vorgeschlagenen Massnahmen bereits 2028 neue Massnahmen per 2030 beschlossen werden. Das zeigt, dass der vorliegende Vorschlag des Bundesrats zwar **enorm teuer** wird, **aber nicht nachhaltig** wirkt.

5. Zum möglichen Steuerdeal (Verknüpfung Steuervorlage 17 und AHV 21)

Der AGV hat sich grundsätzlich dezidiert gegen diese sachfremde Verknüpfung ausgesprochen. Sollte sie jedoch angenommen werden, stünden der AHV aus verschiedenen Quellen Zusatzeinnahmen von über CHF 2 Milliarden zur Verfügung, was grosse Auswirkungen auf die Reformvorlagen hätte. Die Entscheidung über diesen Deal ist deshalb abzuwarten. Dass damit eine Verzögerung bei der dringenden Reform sowohl des AHVG als auch des BVG entsteht, lässt sich nicht umgehen und muss in Kauf genommen werden.

6. Zu einzelnen Elementen der Reformvorlage

- Zur Reform der AHV sollen **keine zusätzlichen Lohnbeiträge** vorgesehen werden; diese sind für die Reform der zweiten Säule zu „reservieren“.
- Mit der **Angleichung des Referenzrentenalters** auf 65/65 in vier Schritten sind wir einverstanden.
- Die **Erhöhung der Mehrwertsteuer** um 1,5% (proportional) geht viel zu weit und ist nicht notwendig. Wie in unserer Stellungnahme zur AV2020 ausgeführt, könnten wir eine Mehrwertsteuererhöhung um **maximal 0,6%** mittragen.
- Die beiden vorgeschlagenen Varianten von **Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Frauen** sind zu kostspielig und lassen die positive Wirkung der Angleichung des Frauenrentenalters (65/65) zu stark verpuffen. Während die Variante 2 mit Kosten von gegen CHF 900 Mio pro Jahr gar nicht in Frage kommt, geht zwar auch die **Variante 1** zu weit, könnte aber auf ein akzeptables Mass gesenkt werden, indem nur vier anstatt neun Jahrgänge von Frauen (1958 bis 1961) privilegiert werden.
- Das vorgeschlagene **Modell zur Flexibilisierung des Altersrücktritts** ist ebenfalls **abzulehnen**. Mit Mehrkosten von CHF 340 Mio pro Jahr ist es einerseits zu teuer und ent-

spricht andererseits nicht dem Zweck der AHVG-Reform, weil es die Frühpensionierung attraktiver macht, anstatt zu einer längeren Erwerbstätigkeit zu motivieren.

- Schliesslich genügen auch die **Massnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit** den Ansprüchen nicht und sind **abzulehnen**. Stattdessen sollte der AHV-**Freibetrag** auf CHF 2'000 pro Monat **erhöht** werden. Gleichzeitig ist die steuerliche Situation von Rentnern, die über das Referenzrentenalter hinaus arbeiten, auf negative Effekte hin zu untersuchen, und allfällige Abhalteeffekte sind zu beseitigen.

Abschliessend möchten wir explizit festhalten, dass wir uns in den Details sowie in denjenigen Aspekten der Vorlage, zu denen wir uns nicht geäussert haben, der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands anschliessen.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen für Sie von Interesse sind und grüssen Sie freundlich

Barbara Gutzwiller
lic.iur., Direktorin

Alex Frei
Dr. iur., Arbeitsrecht und Arbeitsmarkt